



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 14-20/6048	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
50 - Soziales - Frau Möllensiep 169 24 10

Datum
30.07.2018

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Soziales und Arbeit

12.09.2018

Betreff

**Anfrage der Stadtverordneten Frau Peipe
- Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 20.06.2018 wurde unter TOP 8.2.3 folgende Anfrage gestellt:

Die Linksfraktion bittet um Beantwortung der nachstehenden Frage:

Sind die Angemessenheitsgrenzen für die KdU so ausgelegt, dass alle Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII auch alle in Gelsenkirchen angebotenen Sozialwohnungen beziehen bzw. bezahlen können?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Träger der Grundsicherungsleistungen ist verpflichtet, die angemessenen Mietobergrenzen nach einem schlüssigen Konzept festzusetzen. Um die Vorgaben des Bundessozialgerichts rechtssicher umzusetzen, hat die Stadt Gelsenkirchen die Fa. empirica Forschung und Beratung beauftragt, die angemessenen Mietobergrenzen entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung herzuleiten.

Die in diesem Rahmen vor Ort tatsächlich verfügbaren Wohnungen wurden von der Fa. empirica ermittelt. Sie sind in Gelsenkirchen in ausreichender Zahl sowohl im freifinanzierten, als auch im öffentlich geförderten Bereich verfügbar.

Es ist nicht auszuschließen, dass Wohnungen preislich unter dem Mietniveau im sozialen Wohnungsbau liegen. Aus rechtlichen Gründen ist es aber nicht möglich, bei öffentlich gefördertem Wohnraum höhere Angemessenheitsgrenzen anzuerkennen.

Wolterhoff

